Den 23. Mug. 1689. Den 23. Mai 1691.

Hunden ein Glied vom vordersten Fuße absegen lassen, oder denenselben einen Klöppel funf Biertel der Ellen lang anhangen, selbige innen behalten, und außerhalb ihrer Behausung und Zäunen nicht ledig laufen lassen sollen, dem dannoch zuwider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Berordnungen, und inhibitiones dergestalt hiemit wiederhohlt und erneuert, daß ein jeder, so oft er hierin ungehorsam und wiederssätzig sich bezeigen, und dessen hund ohne abgesehrem Glied oder ledig befunden und ergriffen werden sollte, drey Goldgülden Straff ohnnachtläßig buffen solle.

Wie ban imgleichen bie Fleischhauere und Schaffere bei Straff nach Ermäßigung gewarnet werben, daß ihre hunde in den Wildbahnen und Gebeegten nicht lebig lauffen laffen, sondern an Stricken und Ketten lei-

ten und führen follen.

Was benn ferners die Nieberfällung des hohen Wilds, außerhalb Unseren Geheegten und Wildbahnen betrifft, da vernehmen wir mit sow berbarer ungnädigster Befremdung einen großen Mißbrauch, indem sogar die saugende und tragende Thiere eine zeithero nicht verschonet seyn;

Wann aber der Jägeren-Ordnung solches zumalen zuwieder, und also das grobe Wild zu Unserer sowohl als anderer, denen die grobe Jägt gestanden wird, großen Schaden und Berrückung der Gerechtsamfeit bald vertilgt werden kann; So besehlen Wir hiemit Unsern Hern, Ihren, Berghüteren, Schüten und jedermänniglichen, daß keiner von Oftern an zu rechnen die Jädobi ohne Unsere sonderbare specielle Erlaubniß, Keinem ein Stück Wildt, als hirsche, Nehe, oder Schweine, den Vermeidung höchster lugnade, fällen solle, und versehen Uns auch Enädigst, daß diesenige, welchen die grobe Jägt von alters hero und obhsstreitig gestanden wird, der gemeinen, und dieser Jägeren-Ordnung, noch selbst, noch durch ihrige wiederleben, sondern derselben sich allerdings conform halten werden.

Und als überdiefes zu Unferem höchsten Mißfallen vernehmen, bag Unfere abelichen Landfaffen und Gingefeffene unterm Angeben ihrer bofesathen und berechteten Dertern bas grobe Wild ohne Unterschied niederzufallen fich geluften laffen, Wir aber in keine Wege benfelben ober denjenigen, so etwa die kleine Jagt zukommt oder gebrauchen, zugeben konnen, daß ben folchem Bormand dem groben Wild ober felbft, ober burch die ihrige nachgeben und niederschieffen, noch weniger auf solche weife gu geftatten gemeint fenen, bag baburch ber Groben Jagt fich an maffen und allgemach eine folche Gerechtigkeit baraus fich thatlich queigenen, absonderlich, ba diefe Thatlichkeit und Reuerungen ben gemeinen Rechten, ber benachbarten, und Unferer ganbesgewohnheiten, fonften insgemein ber Jageren : Ordnung allerdings jumider laufen; Go wollen und gebieten Bir biemit anadiaft, bag ein jeber von Unfern Abelichen und Unadelichen respective Bandfaffen, Gingefeffenen und Unterthanen fich in den Schranden feiner Jagens - Berechtigkeit halte, fonberlich aber ber Rieberfallung des groben Wilds unter folden und bergleichen Practexten fich außern und maffigen, widrigen falls gewärtigen folle, baß wider ben ober diejenigen Uebertretere fiscaliter und bem Befinden nach icarpfer verfahren werde; Es wird dannoch allen und jeden Unfern Gingefeffenen und Unterthanen biemit nicht verwehret fonbern porbehalten,

bag fie bas aus ben Gehergten abstreifendes grobes Wild in ihren bovefaaten, Felbern, Kampen, und wo fie sonften zu jagen berechtigt, ober wenn baburch in ihren Wiesen und Kornfruchten Schaden leiben wurden, absulcheuen und zuschrecken.

Damit bann auch Unfere Eingesessenn und Unterthanen burch die Amtsjagten, welche Und als zeitlichen Landesfürsten in den Nemtern zuftesen, nicht verderben, oder beswegen mit der Berpflegung nicht übernommen oder beschweret werden, so ist auch endlich Unser gnädigster Wille und Meinung, daß keiner von Unseren Beamten oder Bedienten, ohne dießfalls von Und erhaltenen Specialbefehl, sothaner Landsjagten oder Fischerepen sich unternehmen, sondern derselben sich bey Bermeisting der Ungnade enthalten solle, massen, da dieselbe zu beziehen süt nöttig erachtet werden mögte, Wir dießfalls gnädigsten Besehl und Ordere darüber ergehen lassen werden: Usf daß nun diese Unsere Berordsuting männiglichen beser Kund gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, foll dieselbe öffentlich vom Canzel publicirt und, wo sichs gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn, den 12. Junii 1685.

(L. S.) Maximilian Henrich.

## Mr. 11.

Jagd. Ebict vom 23. August 1689.

Bon Gottes Gnaden Wir Friederich Christian Bischof zu Munster 2c. fügen allen und jeden 2c. (nun folgt das Jagd : Edict Maximilian Henricht vom 12. Jun. 1685. wörtlich bis zum Schluß.)
Gegeben in unserer Residenz St. Ludgersburg ben 28. August 1689.

(L. S.) Friederich Christian.

## Mr. 12.

Jagd-Ebict vom 23. Mai 1691.

Demnach Ihre hochfürstl. Gnaben zu Mänster 2c. unser gnädigster Bert in der That verspühren mußen, und bei jüngster Bersammlung ber ein Landftanden auf gemeinem Landtag vorkommen, was massen bie in Westphälisches Prov. Recht.